

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Oldsum

vom _____

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Oldsum vom 10.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 12% des Maßstabes nach § 4.“

2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Januar“ durch die Angabe „31. März“ ersetzt.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Oldsum, den _____

(LS)

Gemeinde Oldsum
-Der Bürgermeister-